

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Ulrich Pfister (SVP, Egg) und Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen)

betreffend Verkehrsabgaben für Motorwagen mit elektrischem Antrieb

---

Das Verkehrsabgabengesetz (VAG, LS 747.1) wird wie folgt geändert:

§ 2. Die jährlichen Verkehrsabgaben berechnen sich wie folgt:

- a. unverändert
- b. für die übrigen Motorwagen
  - 1. mit Hubkolbenmotor aus der Summe der Beträge für Hubraum und Gesamtgewicht,
  - 2. ohne Hubkolbenmotor mit elektrischem Antrieb aus dem Betrag für das Gesamtgewicht,
- d. unverändert

Abs. 2 und 3 unverändert

§ 3. Fahrräder und deren Anhänger sowie Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Antrieb sind abgabefrei. Vorbehalten bleiben Abgaben gemäss § 2 lit. b Ziff. 2.

**Begründung**

Die fortschreitende Elektrifizierung der Fahrzeuge führt dazu, dass die Einnahmen des Strassenfonds sinken. Heute stammen rund 80 Prozent der Einnahmen aus der Strassenverkehrsabgabe. Die übrigen 20 Prozent nimmt der Kanton durch einen Anteil an der Mineralölsteuer und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes ein. In der Folge steigt die Verschuldung des Strassenfonds gegenüber dem Staatshaushalt deutlich an, was nicht nachhaltig ist.

In der Vorlage 5633b wird vom Regierungsrat ausgeführt, dass Elektrofahrzeuge derzeit von der kantonalen Verkehrsabgabe befreit sind. Gemäss Strategie und Handlungsprogramm „Digitalisierung und Nachhaltigkeit der Mobilität im Kanton Zürich (DiNaMo)“ (vgl. RRB Nr. 729/2021) umfasst Massnahme A.2 (S. 46) die Umgestaltung der kantonalen Verkehrsabgaben mit folgender Beschreibung: „Umwandlung des E-Fahrzeug-Rabatts in ein System, das die Umwelteffizienz (Energie und Lärm) gemäss Stand der Technologie berücksichtigt.“ Diese Umgestaltung könnte zumindest als Übergangslösung durch die Aufhebung der heutigen Befreiung der Elektrofahrzeuge erfolgen, was eine einfache Änderung des Verkehrsabgabengesetzes (VAG) erfordern würde. Die Verkehrsabgabe bemisst sich im Wesentlichen nach dem Gewicht des Fahrzeugs und dem Hubraum des Motors. Ohne weitere Regelungen würde für Elektrofahrzeuge die Verkehrsabgabe nach gleichem Schema bemessen. Der Gewichtsanteil käme dabei wie bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor zum Tragen. Der Anteil, der sich nach dem Hubraum bemisst, würde dagegen beim Elektrofahrzeug wegfallen.

Ergänzend wären in Anhang 1 VAG die entsprechenden Beiträge zu ergänzen. Ausserdem wäre die zugehörige Verkehrsabgabenverordnung (VAV, LS 741.11) anzupassen, damit klar geregelt wird, dass sich bei Personenwagen ohne Hubraum die Abgabenhöhe ausschliesslich nach dem Gewicht bemisst. Dies sollte mit künftigen Regelungen des Bundes abgestimmt werden, um möglichst einheitliche Regelungen zu schaffen (bspw. Berücksichtigung des Batteriegewichts beim Bemessungsgewicht von Elektrofahrzeugen).

Marc Bourgeois  
Ulrich Pfister  
Marzena Kopp